

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Cleebonn vom 21.10.2011**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Cleebonn am 15.11.2019 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 21.10.2011 einschließlich der erfolgten Änderungen vom 19.10.2012, 18.12.2015, 21.10.2016 und 19.10.2018 beschlossen:

1. § 33 erhält folgende Fassung:

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m2 Nutzungsfläche (§ 25) €
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	
a) Anschlussmöglichkeit für Schmutz- und Niederschlagswasser:	3,86
b) Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser:	2,94
2. für den mechanischen Teil und für den biologischen Teil des Klärwerks	
a) Anschlussmöglichkeit für Schmutz- und Niederschlagswasser:	1,06
b) Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser:	0,67

2. Inkrafttreten:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cleebonn, den 18.11.2019
Thomas Vogl